Geändert durch den Bebauungsplan M-752
Änderung rechtsverbindlich ab: 1. Juli 2005

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. M-537 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 8.4.80

Flanunterlage VP 110/1977 Maßstab 1: 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des
Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach
Gem. Ms. Erl. d. Ms. MI u. d. MSos. v. 15.1.1968

ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 10 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET

WR REINES WOHNGEBIET

WA (WA_1, WA_2 : S. SATZUNGSTEXT) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WB (WB_1, WB_2 : S. SATZUNGSTEXT) BESONDERES WOHNGEBIET

MI MISCHGEBIET

MK KERNGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

SO SONDERGEBIET

HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.

SCHULE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z. B. Z III ALS HÖCHSTGRENZE
z. B. Z III ZWINGENDE z. B. Z III ALS MINDESGRENZE

GRZ z. B. GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)

GFZ z. B. GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)

BMZ z. B. BMZ 3,0 BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)

o OFFENE BAUWEISE

a_{1-5} ABWEICHENDE BAUWEISEN (S. SATZUNGSTEXT)

E NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

△ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

S GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAULINIE

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG
DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 24.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERNDZU UNTERHALTEN

ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG

ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME

GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.

ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN, HIER.

FESTSETZUNG DER HAUPTFIRSTRICHTUNG

SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80 cm. ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant

V VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

P ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN — vorhanden / geplant

BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN

ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN

MIT GEH.-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 11 BBauG - WOHNSTRASSEN MIT VERKEHRSBERUHIGENDEN MASSNAHMEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.

TRAFO

G GAS

FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.

PÜMPWERK

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.

HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.

N NATURSCHUTZ — N FESTSETZUNG / N PLANUNG

L LANDSCHAFTSSCHUTZ — L FESTSETZUNG / L PLANUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.

W WASSERSCHUTZGEBIET — W FESTSETZUNG / W PLANUNG

Q QUELLENSCHUTZGEBIET — Q FESTSETZUNG / Q PLANUNG

Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ü FESTSETZUNG / Ü PLANUNG

OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. M-537 PLAN DER SATZUNG

M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 19. 7. 1979.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 3. 4. 1981
LV.-VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

BEARBEITET: 19.3.1981
ASTO ABDIFSGRUPPE STADTPLANUNG VLDENBURG
GEZEICHNET: 18.3.1981
PA.
GEPRÜFT:
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 28.11.1977 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 19.11.1979 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 19.12.1979
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 11.8.1980 BIS 12.9.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 1.8.1980 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 15.9.1980
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 UND 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 15.12.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 15.12.1980
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIRETKOR

GENEHMIGUNGSVERMERK
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 18.05.1981 304.6-61421-63/M-137 mit / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 18.05.1981
Bez.-Reg. Weser-Ems,
BEZIRKSREGIERUNG OLDENBURG (OLDB)

DIESER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE SATZUNG SIND GEMÄSS § 12 BBauG AM 25.06.81 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 05.07.81

RECHTSVERBINDLICH AB 10.07.81